

Bundesrat

Drucksache 861/2/02

18.12.02

**Antrag
des Landes Berlin**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern

Punkt 9 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes - Drs. 359/01 - wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 2 (neu)

Als neuer Art. 2 wird folgender Text eingefügt:

„Das Ausländergesetz in der Fassung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

„§ 56b Ausländergesetz
Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst.